

## **Bericht über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 18. Mai 2020**

Herr Bürgermeister Bernd Schaefer begrüßte die vollzählig anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, die Geschäftsführerin des Gemeindeverwaltungsverbands „Oberes Filstal“ Frau Maïke Flinspach sowie den langjährigen Kämmerer für Mühlhausen i.T., Herrn Eugen Gutbrod (GVV Oberes Filstal). Es war ein Bürger anwesend.

Die Gemeinderatssitzung fand zwar wie gewohnt im Bürgersaal statt, jedoch mussten die Hygiene- und Abstandsregeln aufgrund der gegebenen Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie berücksichtigt werden. Die Sitzordnung war deshalb großzügiger angeordnet.

### **TOP 01 - Bekanntgabe der Niederschrift zur öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 17. Februar 2020**

Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 17. Februar 2020 wurde bekanntgegeben und vom Gremium bestätigt.

### **TOP 02 - Bekanntgaben zu Bauangelegenheiten**

- Baugenehmigung für das Bauvorhaben Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Terrasse, Kreuzäckerstr. 81, Flst. 174/3 ist erteilt.  
Der Bauantrag zu o.g. Bauvorhaben wurde vom Landratsamt Göppingen genehmigt. Die Bauherrenschaft hat in der Zwischenzeit mit den Bauarbeiten begonnen.
- Baugenehmigung für das Bauvorhaben Neubau eines Wohnhauses, Schulgasse 5, Flst. 206 ist erteilt  
Der Bauantrag zu o.g. Bauvorhaben wurde vom Landratsamt Göppingen genehmigt.
- Bauantrag Kreuzäckerstraße 40; FSt. 1378 im Kenntnisgabeverfahren  
Die Bauherrenschaft beantragte gemäß § 51 Abs. 1 und 2 LBO die Baugenehmigung für den Neubau eines Wohnhauses mit 1 WE + Garage (2 Stellplätze). Im Kenntnisgabeverfahren wird keine Baugenehmigung im klassischen Sinn erteilt. Die Entwurfsverfasser (Architekt oder Statiker) tragen die Verantwortung, dass die eingereichten Pläne den gesetzlichen Vorgaben, hier insbesondere des BBP „Kreuzäcker, 3.Änderung“ entsprechen.

### **TOP 03 - Einrichtung einer Funkübertragungsstelle mit Antennenmast ; FSt 684 – Information über die erfolgte Stellungnahme der Gemeinde**

Die DFMG Deutsche Funkturm GmbH hatte ein Baugesuch eingereicht, um auf dem Flurstück 684 – Gewinn Sterneck – eine mobile Antennenanlage mit Abstützung und Technikschränke für eine Nutzung von maximal vier Jahren zu errichten. Die Antenne soll eine Höhe von 32,80 Meter haben und nach Ablauf der temporären Nutzung wieder komplett demontiert werden. Für den Bereich des FSt. 684 gibt es keinen rechtsverbindlichen Bebauungsplan. Das Grundstück liegt im Außenbereich.

Der o.g. Tagesordnungspunkt hätte bereits in der terminierten Sitzung vom 23. März 2020 beraten werden sollen. Aufgrund der noch immer anhaltenden Corona-Krise wurde diese Sitzung durch den Vorsitzenden des Gemeinderats abgesagt. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme durch die Gemeinde zu diesem Bauvorhaben lief trotzdem weiter. Um die Frist zu wahren wurden die Gemeinderäte im Umlauf per Email um Stellungnahme gebeten.

Die Rückmeldungen wurden zusammengefasst und dem Landratsamt Göppingen mitgeteilt. Hiernach wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt, da bauordnungsrechtliche Fragen keine Beanstandungen ergaben. Kritisiert wird jedoch insbesondere, dass das Bauvorhaben bereits längere Zeit vor dem Einreichen eines Genehmigungsantrags errichtet wurde. Die mobile Funkübertragungsstelle steht immer noch - das Bauvorhaben wurde jedoch bis heute noch nicht genehmigt – unter anderem auch deshalb, weil die Ermittlung der Angrenzer aufgrund teilweise nicht aktueller Grundbücher nicht möglich ist.

### **TOP 04 - Herstellung eines Abwasserkanals und einer Wasserversorgungsleitung in der Schulgasse - Vergabe der Ingenieursleistungen**

In der Schulgasse besteht zeitnah der Bedarf, zumindest ein Grundstück (FSt. 206) baulich zu erschließen, das bedeutet, den Anschluss an den Kanal und an die Trinkwasserleitung zu ermöglichen. Im Rahmen einer Vorplanung konnten durch das Ingenieurbüro GeoTeck aus Kirchheim zwei umsetzbare Varianten zum Anschluss des Kanals ausgearbeitet werden.

Eine Variante sieht die Erschließung durch den Anschluss an den bestehenden Kanal in der Schulgasse vor. Hier gibt es neben dem FSt. 206 noch Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, die durch eine Kanalverlängerung ebenfalls an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen werden könnten. Ein Hausanschluss wäre dann bei zukünftigem Bedarf u.a. für die FSt. 205/1 und für die südliche Teilfläche vom FSt. 49 möglich. Auch Hausnummer 10 könnte mit einer Hebeanlage an die Kanalverlängerung angeschlossen werden. Einer groben Kostenschätzung zufolge läge der Aufwand bei ca. 68.000 € netto, wobei der Schacht und Teile des alten Bestandskanals aufgrund Schadhaftheit mit ausgetauscht werden müssten. Bei Variante 1 sind Anschlussbeiträge in Höhe von ca. 13.000 € als Einnahmen zu erwarten.

Bei einer zweiten Variante wäre eine Erschließung des Kanals vom Parkplatz an der Gemeindehalle aus ebenfalls denkbar. Hier wären vorerst keine weiteren Grundstücke anzuschließen, ein weiterer Erschließungsvorteil für andere Grundstückseigentümer ergäbe sich in diesem Fall noch nicht. Auch die Lage des Kanals wäre bei dieser Lösung für zukünftige Planungen eher ein Störfaktor. Die grobe Kostenschätzung der Variante 2 liegt bei ca. 67.000 € netto. Bei dieser Variante sind keine Kosten für eine Erneuerung eines Kanalschachts und einer Sanierung eines Teilstücks des Bestandskanals enthalten. Bei Variante 2 sind Anschlussbeiträge in Höhe von ca. 7.000 € als Einnahmen zu erwarten.

Der Anschluss an die Trinkwasserleitung würde sich sehr unkompliziert gestalten, da in unmittelbarer Nähe der anzuschließenden Grundstücke an einen vorhandenen Trinkwasserschacht angebunden werden kann. Die Kostenschätzung geht von ca. 6.000 € netto aus. An Anschlussbeiträgen gem. Wasserversorgungssatzung ist mit Einnahmen in Höhe von ca. 5.600 € zu rechnen.

Der Gemeinderat brachte in seiner Diskussion noch weitere Möglichkeiten ein. So wird bereits seit langem ein Ringschluss der Wasserleitungen zwischen der Schulgasse und Gosbacher Straße angedacht. Diese Idee wurde in der Sitzung erneut aufgegriffen. Auch eine geänderte Führung des Abwasserkanals wäre denkbar.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die angesprochenen Möglichkeiten untersuchen zu lassen und hierzu Kostenschätzungen vorzulegen. Zu gegebener Zeit wird sich der Gemeinderat nochmals mit dieser Thematik beschäftigen.

### **TOP 05 - Sanierung des Prallschutzes - geänderte Ausführung der Bühnenabgrenzung und der Durchreiche zur Küche**

Zu den bereits beauftragten Hauptleistungen der Prallschutzerneuerung sind nachfolgende Änderungen erforderlich, bzw. zusätzliche Leistungen zu berücksichtigen. Hierüber hatte sich der Gemeinderat in der Sitzung nun ausgetauscht. Der Vorsitzende erläuterte, welche weiteren Gewerke neben den bereits beauftragten Hauptleistungen noch auszuführen sind:

- Bühnensteckelemente und Bühnenabgrenzung  
Die Bühnensteckelemente und die Bühnenabgrenzung können nicht wie geplant umgesetzt werden. Im Gegensatz zu der ursprünglich geplanten Ausführung ist es so, dass die jetzige Steckbühne um ca. 50 mm über die vorhandene Prallwand hervorsteht. Im Endzustand muss diese dann allerdings ebenbündig mit der restlichen Prallwand sein. Um die Gewährleistung und die erforderliche Verkehrssicherheit zu erreichen ist es notwendig, dass die Demontage und der Umbau durch die Firma Pfullendorfer erfolgen sollen. Die Änderungen wurden neu kalkuliert und führen zu Mehrkosten in Höhe von 3.605,58 € netto.
- Revisionsklappe Regieraumfenster  
Für das Regieraumfenster ist eine zusätzliche Klappe vorgesehen. Hierzu liegt ein Nachtragsangebot vor.. Die Mehrkosten hierzu betragen 743,00 € netto.

- Durchreiche Küchentheke  
Die Ausführungsänderung der Thekenklappe sowie zusätzliche Führungsschienen führen insgesamt zu Mehrkosten in Höhe von 340,00 € netto. Die geänderte Ausführung ist notwendig, um das Thekenfenster über die obere Holzverkleidung schieben zu können. Diese steht etwa zwei Zentimeter über die neue Prallschutzwand hinaus.
- Elektrik  
Vom Gemeinderat war gewünscht, zusätzliche Steckdosen einzubauen. Neu hinzukommen nun vier Steckdosen. Mit den bisher bestehenden 10 Steckdosen gibt es zukünftig 14 Steckdosen. Einschließlich vier Schalter sind damit 18 Elektroelemente auszutauschen. Die „alten“ Dosen und Schalter können nicht mehr genutzt werden. Auch die Schalter und Dosen sind mit der Prallwand ebenbündig zu installieren und müssen einen Kraftabbau gewährleisten. Dementsprechend sind geeignete „Prallschutzsteckdosen“ zu installieren. Einschl. Arbeitsleistung durch den Elektriker ergeben sich hierzu geschätzte Kosten in Höhe von netto: 4.000,00 €
- Ringseile (Halterung und Führung)  
Die Ringseile müssen nach Umbau der Prallwand zukünftig hochgezogen angebracht sein. Das bisherige System mit der Kettenhalterung kann hierzu nicht mehr genutzt werden. Das Gehäuse der Kettenhalterung aus Metall würde über die neue Prallwand hinaus stehen. Das ist nicht zulässig, zumal das Metallgehäuse keinerlei Kraftabbau gewährleistet. Das Metallgehäuse mit Kettenhalterung kann ausgebaut werden. Ein neuer Unterbau kann in diese „Lücke“ eingebaut werden, bei dem mit Schnellverschlüssen die Seile fixiert werden können. Hierzu müssen die Laufrollen am Querträger an der Decke ebenfalls ausgetauscht werden, um den Kraftabbau bei Seilbelastung zu erreichen. Diese Position war im Hauptangebot nicht beinhaltet. Dies wird nun zusätzlich von der Firma Benz angeboten. Die Nettokosten hierzu belaufen sich auf 1.950,89 €
- Gips- und Putzarbeiten  
An einigen Stellen, insbesondere bei den neu erstellten Kabelführungen und Steckdosen sowie an den Seilschächten sind noch Gips- und Putzarbeiten auszuführen. Die Kosten hierzu werden auf ca. 1.500,00 € netto geschätzt.

Somit ergeben sich zum Abschluss der noch notwendigen Restarbeiten sowie für die notwendigen Änderungen ein zum Hauptangebot zu summierender zusätzlicher Betrag in Höhe von gerundet ca. 12.000 € netto.

In Summe sämtlicher Angebote und Schätzungen liegen die Nettokosten bei geschätzt 75.000 Euro. Vorgesehen ist für diese Maßnahme ein Bruttobetrag in Höhe von 85.000 Euro. Ein Großteil der noch hinzuzurechnenden Umsatzsteuer kann die Gemeinde als „Vorsteuer“ wieder geltend machen. Damit liegt das Projekt auch hinsichtlich der Kosten ziemlich genau im Plan.

## **TOP 06 - Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Geislingen an der Steige**

Der Gemeinderat hatte über o.g. Tagesordnungspunkt beraten und beschlossen, der Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses zuzustimmen. Die Änderungen im Bereich des Gutachterausschusses wurden dadurch notwendig, weil die Landesregierung Baden-Württemberg im Herbst 2017 die Gutachterausschussverordnung geändert hatte, dies verbunden mit dem Ziel, benachbarten Gemeinden innerhalb eines Landkreises die Möglichkeit zur Bildung leistungsfähiger Einheiten für die sachgerechte Aufgabenerfüllung zu eröffnen (gemeinsamer Gutachterausschuss).

Begründet wurde dies wiederum damit, dass mit dem Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts und der Immobilienwertermittlungsverordnung neue bzw. gestiegene Anforderungen an den Gutachterausschuss erfolgen. Seither hinzu getreten ist die Reform der für die Kommunen überaus wichtigen Einnahmequelle der Grundsteuer, welche aufgrund höchstrichterlichen Urteils nun einen stärkeren Marktbezug durch Bodenrichtwerte aufweist.

Aus dieser Ausgangslage sieht die Landesregierung Handlungsbedarf und weist im Blick auf die bestehenden Defizite bei der Aufgabenerledigung auf die Notwendigkeit sowohl einer geeigneten Personal- und Sachmittelausstattung als auch einer ausreichenden Anzahl von Kauffällen in der Gutachterausschussverordnung hin. Demnach „müssen die Voraussetzungen für Verbesserungen bei der Aufgabenerfüllung der Gutachterausschüsse geschaffen werden. Um eine den rechtlichen Bestimmungen entsprechende und den fachlichen Herausforderungen genügende Aufgabenerledigung zu erreichen, sind verstärkt interkommunale Kooperationen anzustreben. Dafür werden die Voraussetzungen geschaffen. Mit der Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses soll ein Zuständigkeitsbereich entstehen, in dem das Aufkommen an Kauffällen vergrößert wird, um die fachliche Herleitung der Wertermittlungsdaten und eine darauf aufbauende Erstellung eines Grundstücksmarktberichtes zu verbessern sowie die Einrichtung einer ausreichend ausgestatteten Geschäftsstelle zu ermöglichen. Um eine deutliche Verbesserung zu erreichen wird eine Richtgröße von 1.000 auswertbaren Kauffällen pro Jahr angestrebt.“

Die Aufgaben des Gutachterausschusses sind durch die Gemeinden Mühlhausen im Täle, Drackenstein und die Stadt Wiesensteig auf den Gemeindeverwaltungsverband „Oberes Filstal“ übertragen. Der Gutachterausschuss des GVV „Oberes Filstal“ hatte für die Gemeinde Mühlhausen im Täle in den vergangenen 11 Jahren im Durchschnitt 20,50 Kauffälle pro Jahr zu verzeichnen. Die Richtgröße wird somit weit verfehlt. Im Landkreis Göppingen erreicht keine Stadt oder Gemeinde die angestrebte Richtgröße, daher werden im ganzen Landkreis Zusammenschlüsse der Gutachterausschüsse vorgenommen. Dabei zeichnen sich zwei interkommunale Lösungen ab: Einen gemeinsamen Gutachterausschuss bei der Stadt Göppingen und einen bei der Stadt Geislingen.

Der Mühlhausener Gemeinderat hatte in seiner Sitzung am 18. Februar 2019 über Zusammenlegung der Gutachterausschüsse bei der Stadt Geislingen an der Steige beraten und grundsätzlich einer Zusammenlegung mit Geislingen zugestimmt (Absichtserklärung). Das weitere Vorgehen sollte dementsprechend mit dem GVV „Oberes Filstal“ abgestimmt werden.

Die Stadt Geislingen hat nun einen mit der Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart) abgestimmten Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192-197 BauGB im Rahmen der Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses vorgelegt.

Unter anderem ist darin geregelt:

- Die Übertragung der Aufgaben des Gutachterausschusses nach § 1 der Vereinbarung, die Erfüllung der Aufgaben durch die Stadt Geislingen nach § 3 und die Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgaben durch die Gemeinde Mühlhausen im Täle nach § 4.
- Das Ausdehnen des Satzungsrechts über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der übertragenen Tätigkeiten des Gutachterausschusses der Stadt Geislingen auf das Gebiet der Gemeinde Mühlhausen im Täle: Das Satzungsrecht Geislingens erstreckt sich somit auf die Gemeinde Mühlhausen im Täle (sogenannte Erstreckungssatzung). Einher geht die Pflicht des Gemeindeverwaltungsverbandes „Oberes Filstal“, ihre Gutachterausschussgebührensatzung aufzuheben (§ 2).
- Die Bestellung der Gutachter, Vorsitzender und Stellvertreter erfolgt nach § 5. Demnach steht der Gemeinde Mühlhausen im Täle die Bestellung von zwei Gutachtern nach Mindestzahl zu. Vorsitzender des gemeinsamen Gutachterausschusses wird der Vorsitzende des Gutachterausschusses der Stadt Geislingen. Stellvertreter werden von den nächstgrößeren Kommunen vorgeschlagen, Mühlhausen i.T. bleibt damit außen vor. Die Bestellung der Mitglieder des Gutachterausschusses erfolgt durch den Gemeinderat der Stadt Geislingen, vorgeschlagen von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses in Abstimmung mit den Verwaltungen der jeweiligen Kommunen.
- Die Entscheidung über die Besetzung des Gutachterausschusses erfolgt im Einzelfall durch den Vorsitzenden, die Erstellung von Gutachten soll grundsätzlich unter Beteiligung eines örtlichen Gutachters erfolgen, mit Ausnahme der Sitzungen zur Festlegung der Bodenrichtwerte nehmen drei, maximal vier Gutachter teil. Zur Bodenrichtwertermittlung findet eine Vorberatung mit den Vertretern der einzelnen Gemeinden statt, welche eine Beschlussempfehlung ausspricht.

- Sitz der gemeinsamen Geschäftsstelle ist die Stadt Geislingen, diese verpflichtet sich zur erforderlichen Personal- und Sachausstattung, sie hat hierüber die Entscheidungshoheit. Die Personalausstattung wird jährlich überprüft. Die Ergebnisse der Überprüfung werden den Beteiligten mit dem jährlichen Geschäftsbericht vorgelegt. Entsteht durch die Änderung der gesetzlichen Aufgaben ein Mehr- oder Minderbedarf, so ist die Personalausstattung in Abstimmung mit den Beteiligten entsprechend anzupassen. Hierbei zählt die Mehrheit der Stimmen der beteiligten Gemeinden.
- Die Kostenbeteiligung der Kommunen (§ 9) erfolgt anhand der tatsächlich entstehenden Personal- und Sachkosten abzüglich der Gebühreneinnahmen entsprechend der im Finanzierungsvorschlag genannten Kostenverteilungsschlüssel. Hierbei wird die Erstellung von Verkehrswertgutachten als kostenneutral angesehen. In einer groben Schätzung geht die Stadt Geislingen von einem Abmangel in Höhe von rund 273.000 € aus, welcher auf die Mitgliedsgemeinden umzulegen ist. Sollte der Anteil der Gemeinde Mühlhausen i.T. nach dem Schlüssel der Kauffälle und der Gutachten in etwa auch dem Anteil der Einwohner entsprechen, würden ca. 2,0 – 2,5 % des Abmangels auf Mühlhausen i.T. entfallen. Dies entspricht einem grob geschätzten Abmangel von ca. 5.500 – 6.500 € / Jahr.
- Die Vereinbarung läuft bis zum 30.06.2030 und ist danach mit Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines geraden Jahres kündbar.
- Der gemeinsame Gutachterausschuss im Gemeindeverwaltungsverband „Oberes Filstal“ wäre somit zum 30.06.2020 aufzulösen, die Gutachterausschussgebührensatzung aufzuheben. Die dementsprechenden Beschlüsse sind von der Versammlung des GVV „Oberes Filstal“ zu fassen.

Dem Vereinbarungsentwurf und der Erstreckungssatzung wurde zugestimmt. Als Mitglieder im gemeinsamen Gutachterausschuss - und damit als örtliche Vertreter der Gemeinde Mühlhausen im Täle - wurden Herr Gemeinderat Johannes Kühle und Herr Josef Blum bestimmt.

## **TOP 07 - Bekanntgaben**

Bürgermeister Bernd Schaefer gab nachfolgende Punkte bekannt:

- Anschluss der Freiflächen in der Kreuzäckerstraße an das Internet mit Kabel-Technik durch Vodafone  
Die Fa. Vodafone hat erklärt, den Ausbau der Flurstücke 1378, 140/5, 140/7, 140/6, 140/4 sowie 176 in der Kreuzäckerstraße mit Kabelanschluss zur Internetversorgung eigenwirtschaftlich vorzunehmen. Die Anschlussarbeiten sollen noch dieses Jahr erfolgen. Die für den Kabelanschluss bekannte Fa. Unitymedia ist in der Fa. Vodafone aufgegangen.
- Tälesgartenschau - Besuch der Bewertungskommission Gartenschau  
Der abgesagte Besuch der Bewertungskommission zur Bereisung der Landesgartenschau- und Gartenschaubewerberstädte für den Zeitraum 2031 bis 2036 wird voraussichtlich in der Zeit zwischen 13. Juli und 31. Juli 2020 nachgeholt. Den genauen Bereisungstermin für das Obere Filstal sowie die entsprechenden coronabedingten Vorgaben für die Bereisung stehen noch nicht im Detail fest.
- ZV Landeswasserversorgung – Trinkwasseranalyse – Jahresmittelwerte 2019  
Der Bürgerschaft wird in der Trinkwasseranalyse der Landeswasserversorgung auch für das Jahr 2019 wieder eine umfangliche Übersicht zu unserem Trinkwasser in Mühlhausen i.T. gegeben. In der LW-Trinkwasseranalyse werden alle nach der aktuellen Trinkwasserverordnung relevanten Einzelparameter dargestellt. Die Daten stehen auch zum Download auf der Web-Seite der LW unter [www.lw-online.de/service](http://www.lw-online.de/service) zur Verfügung.
- Kündigung der Grundwassermessstelle B 409 durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH  
Der Vertrag zur Grundwassermessstelle # B409 auf dem gemeindlichen Grundstück 619/3 (Buch) wurde mit Schreiben der DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH fristgerecht zum 18. April 2021 aufgekündigt.
- Fassade am Bürgersaal und Feuerwehrmagazin  
Die Fassade am Gebäude für den Bürgersaal und Feuerwehrmagazin ist aktuell in keinem optisch ansprechenden Zustand. Das liegt daran, dass die Fassadenplatten in der Zwischenzeit fleckenartig weiß ausgeblüht sind. Das hätte nach Auslegung der Produktbeschreibung so nicht passieren sollen. Die Firma Eternit GmbH Deutschland mit Sitz in Heidelberg übernimmt nun (ohne Anerkennung einer Rechtspflicht) die Kosten für den Austausch der Platten. Die Firma Gölz aus Bad Boll wurde beauftragt, neue gleichwertige Platten zu installieren. Damit wird der referenzfähige und beworbene Zustand wieder hergestellt. Die Gemeinde hat hierzu keine Kosten zu tragen.



- Verbandsversammlung Zweckverband Region Schwäbische Alb am 01. Juli 2020  
Am Mittwoch, 01. Juli 2020 findet eine Verbandsversammlung des Zweckverbands Region Schwäbische Alb in Dornstadt statt. Themen sind unter anderem die Haushaltsplanung des Verbands sowie der Bebauungsplan „Bahnhof Merklingen“.
- Änderung der Gemeindeordnung - Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum  
Mit erfolgter Änderung der Gemeindeordnung BW können Sitzungen des Gemeinderats nun auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.
- Bericht aus der Sitzung der Verbandsversammlung des Schulverbands „Oberes Filstal“ vom 12. Mai 2020  
Der Vorsitzende unterrichtete das Gremium über die Beratungen der Verbandsversammlung des Schulverbands „Oberes Filstal“ mit Sitzung vom Dienstag, 12. Mai 2020. Dabei ging er auf die laufende Haushaltsplanung des Verbands sowie auf die laufende Sanierung an den Schulgebäuden ein. Zudem erläuterte er den Sachstand zur Regionalen Schulentwicklungsplanung. Hierzu verwies er auf den Presseartikel der Geislinger Zeitung „Alle Optionen sind im Spiel“ vom 13. Mai 2020. Das Gremium nahm die Ausführungen zur Kenntnis.

### **TOP 08 - Bürgerfragen**

Der anwesende Bürger beabsichtigte, sein geplantes Bauvorhaben in der Buchstraße vorzubringen. Dieses steht in direktem Zusammenhang mit dem immer noch rechtsgültigen Ortsbauplan von 1870 und den ergänzenden Baulinien von 1939.

Bürgermeister Bernd Schaefer verweist jedoch in diesem Zusammenhang auf einen noch unter Punkt „Sonstiges“ vorgesehenen Sachverhalt, der dort aufgrund abstrakt generellen Gesichtspunkten behandelt wird und hierzu keine einzelfallbezogenen Themen als entscheidungsrelevante Vorhaben bestimmend sind.

Der Vorsitzende bittet den Bürger, die Beratung unter dem Punkt „Sonstiges“ abzuwarten und würde ihm dann zu gegebenem Zeitpunkt die Möglichkeit gewähren, die dort erfolgten Ausführungen hinsichtlich seines Vorhabens zu ergänzen. Damit zeigte sich der Bürger einverstanden.

## Top 09 - Sonstiges / Anfragen

Unter diesem Tagesordnungspunkt wurden folgende Themen angesprochen:

- Aufhebung des Ortsbauplans von 1870 einschl. der Baulinienfestsetzung von 1939 im Geltungsbereich der „Buchstraße“.

Im Bereich der Buchstraße gibt es einen rechtsgültigen „Ortsbauplan“ von 1870 einschließlich Festsetzungen von Baulinien aus dem Jahr 1939. Der Ortsbauplan hindert aktuell eine geplante Bebauung. Eine Überschreitung ist dabei nämlich nur unwesentlich möglich. Trotzdem wurden durch das Bauamt in vergangener Zeit Ausnahmen hiervon bewilligt, ohne auf diesen Umstand im Besonderen einzugehen. Das Bauamt betont, die Festsetzungen der Baulinien beachten zu müssen. In heutiger Zeit spielt die festgesetzte Baulinie jedoch keine Rolle mehr. Die Grundstücke sind bebaut, wobei sich die wenigsten Gebäude mit der Baulinie in Einklang bringen lassen. Deshalb könnte es sinnvoller sein, die Ortsbausatzung von 1870 mit den Baulinien aufzuheben. Das wäre für sich betrachtet ein eigenständiges Bauleitverfahren. Die Verwaltung wurde gebeten, eine Aufhebung zu prüfen.

- Anteilige Kostentragung des Honorars für die Ausarbeitung eines Regionalen Schulentwicklungsplans (RSEP) – ergebnisoffene Prüfung sämtlicher Möglichkeiten der gymnasialen Schullandschaft für den Raum Geislingen und Umland.

Bürgermeister Bernd Schaefer informierte das Gremium über die Ergebnisse der letzten Sitzung der Arbeitsgruppe „RSEP“. Ein externes Planungsbüro soll mit der Ausarbeitung eines Regionalen Schulentwicklungsplans“ beauftragt werden. In der Presse wurde hierzu bereits auch berichtet.

Hinsichtlich einer Kostenbeteiligung liegt ein Vorschlag auf dem Tisch, wonach die Gesamtkosten anhand der Schülerzahlen beider Gymnasien aufgeteilt werden könnten. Für Mühlhausen i.T. ergäbe dies eine Kostenbeteiligung in Höhe von ca. 1.000 €. Der Gemeinderat beschloss, sich wie vorgeschlagen an den Kosten zu beteiligen.